

Aktenzeichen: 3 AZR 510/83

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 17. Juli 1984

- 3 AZR 510/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 10. Juni 1983

Düsseldorf

- 3 Ca 1279/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 30. August 1983

Düsseldorf

- 8 Sa 1209/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Übergangsgeld bei Schwerbehinderten

Gesetz: SchwbG § 42; BAT §§ 62, 63, 70

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Bestätigung des Urteils vom 16. November 1982 - BAG 40, 355 =
AP Nr. 8 zu § 42 SchwbG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 510/83

8 Sa 1209/83 Düsseldorf

Verkündet am
17. Juli 1984

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. Juli 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Zieglwalner und Zilius für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird
das Urteil des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf vom 30. August 1983

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- 8 Sa 1209/83 - aufgehoben.

2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. Juni 1983 - 3 Ca 1279/83 - abgeändert:

Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger 10.315,60 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 9. März 1983 zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits hat das beklagte Land zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war bis zum 31. Dezember 1981 als Angestellter beim Finanzamt K beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach dem BAT. Das Dienstverhältnis endete vorzeitig, weil der Kläger als Schwerbehinderter die flexible Altersgrenze in Anspruch nahm.

Das beklagte Land bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 3. November 1981 zunächst ein ungekürztes Übergangsgeld von 12.771,08 DM. Nachdem das Zweite Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz - 2. HStruktG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I, 1523) die Vorschrift des § 42 SchwbG geändert hatte, teilte das beklagte Land dem Kläger am 28. Dezember 1981 mit, daß aufgrund dieses Gesetzes nunmehr die gesetzliche Sozialversicherungsrente

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

von 7.429,20 DM auf das Übergangsgeld angerechnet werde. Deshalb stehe ihm ab 1. Januar 1982 nur noch ein Übergangsgeld von insgesamt 5.341,88 DM (monatlich 1.335,47 DM) zu. Dem widersprach der Kläger mit folgendem Schreiben vom 18. Januar 1982:

"Hiermit lege ich gegen den oben genannten Bescheid über die Neuberechnung des Übergangsgeldes Widerspruch ein.

Im Hinblick auf die erstmalige Berechnung vom 3. November 1981 bitte ich um Überprüfung ..."

Diesen Widerspruch wies das beklagte Land am 22. Januar 1982 zurück. In einer Schlußberechnung vom 25. März 1982 rechnete es auch noch die Zusatzversorgungsrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Höhe von 2.886,40 DM auf das Übergangsgeld an, so daß dem Kläger nur ein Übergangsgeld von 2.455,48 DM ausgezahlt wurde.

Am 20. Dezember 1982 teilte der Kläger dem beklagten Land u.a. folgendes mit:

"Vorsorglich mache ich hiermit bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage meine möglichen Ansprüche auf die unverkürzte Zahlung des Übergangsgeldes zur Wahrung der Ausschlußfrist nach § 70 BAT geltend."

Da das beklagte Land nicht gezahlt hat, verlangt der Kläger den einbehaltenen Differenzbetrag von 10.315,60 DM. Er hat die Auffassung vertreten, das 2. Haushaltsstrukturgesetz erfasse seinen Anspruch auf Übergangsgeld nicht. Sein Anspruch unterliege auch nicht der Ausschlußfrist des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

§ 70 BAT. Im übrigen habe er mit seinem Schreiben vom 18. Januar 1982 die Ausschlußfrist gewahrt. Die im Nachsatz des Schreibens geäußerte Bitte, das beklagte Land möge die erste Berechnung vom 3. November 1981 überprüfen, schränke in keiner Weise den zuvor erhobenen Widerspruch ein.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 10.315,60 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit (9. März 1983) zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hat vorgetragen, der Anspruch des Klägers sei unbegründet. Aufgrund der Neuregelung des § 42 SchwbG dürften Renten von Schwerbehinderten auf das Übergangsgeld angerechnet werden. Von der Gesetzesänderung werde auch der Anspruch des Klägers erfaßt. Im übrigen sei ein etwaiger Anspruch nach der tariflichen Ausschlußfrist verfallen. Der Widerspruch des Klägers vom 18. Januar 1982 sei ohne entsprechende Antragstellung und Begründung nicht als hinreichende Geltendmachung im Sinne des § 70 BAT anzusehen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Dem Kläger steht ein weiteres Übergangsgeld von 10.315,60 DM zu. Er braucht sich sein vorgezogenes Altersruhegeld als Schwerbehinderter nicht anrechnen zu lassen.

I.1. Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 BAT für die Gewährung von Übergangsgeld, das nach den Berechnungsgrundsätzen des § 63 BAT 12.771,08 DM beträgt. Da das beklagte Land nur 2.455,48 DM gezahlt hat, stehen dem Kläger noch 10.315,60 DM zu.

2. Vor der Änderung des § 42 SchwbG durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz durften Renten wegen einer Schwerbehinderung nicht auf das Übergangsgeld angerechnet werden. Dieses Anrechnungsverbot gilt jedoch nicht mehr für Ansprüche, die erst am 1. Januar 1982 oder später entstanden sind.

a) In § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT ist vorgesehen, daß ein Angestellter, der nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, nur den Unterschiedsbetrag zwischen der Rente und seinem letzten Gehalt als Übergangsgeld ausgezahlt erhält. Diese Vorschrift ist jedoch insoweit rechtsunwirksam, wie sie sich auf das vorgezogene Altersruhegeld von Schwerbehinderten bezieht. Nach § 42 SchwbG i. d. F. vom 29. April 1974 (BGBl I, 1006) dürfen nämlich bei der Bemessung des Arbeitsentgeltes und der Dienstbezüge Renten eines Schwerbehinderten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, nicht berücksichtigt werden. Vor allem ist es unzulässig, sie ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge anzurechnen (BAG Urteil vom 10. Mai 1978 - 4 AZR 740/76 - AP Nr. 1 zu § 42

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Schwbg; vom 16. November 1982 - 3 AZR 454/80 - AP Nr. 6, aa0, zu II der Gründe). Der Gesetzgeber will sicherstellen, daß die dem Schwerbehinderten zum Ausgleich seiner Leiden gewährten Sozialleistungen nicht mit dem vom Arbeitgeber geschuldeten Arbeitsentgelt verrechnet werden. Das Gericht ist in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, daß das Übergangsgeld nach den §§ 62 - 64 BAT zum Arbeitsentgelt zählt (BAG Urteil vom 13. Juli 1982 - 3 AZR 576/80 - AP Nr. 3 zu § 42 Schwbg, zu 3 der Gründe m.w.N.). Ferner hat das Gericht entschieden, daß vorgezogenes Altersruhegeld für Schwerbehinderte (§ 1248 Abs. 1 RV0, § 25 Abs. 1 AVG, § 48 Abs. 1 RKG) zu den nicht anrechnungsfähigen Renten gehört (BAG Urteile vom 10. Mai 1978 - 4 AZR 740/76 - AP Nr. 1 zu § 42 Schwbg; vom 16. November 1982 - 3 AZR 454/80 - AP Nr. 6 zu § 42 Schwbg, zu II der Gründe).

b) Diese Rechtslage ist, wie das Arbeitsgericht zutreffend erkannt hat, durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl I, 1523) zum Nachteil der Schwerbehinderten geändert worden. Das Anrechnungsverbot des § 42 Schwbg gilt nur noch für Arbeitsentgelte und Dienstbezüge, soweit sie aus "bestehenden Beschäftigungsverhältnissen" herrühren. Wollte man am Wortlaut haften, könnte man annehmen, daß auch das tarifliche Übergangsgeld aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis stammt. Es entsteht am letzten Tage vor dessen Beendigung. Aber der Zweck der Ausnahmeregelung betrifft die besondere Lage, in der sich ein Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden befindet. Der Gesetzgeber wollte tarifliche Leistung von dem gesetzlichen Anrechnungsverbot ausnehmen, soweit sie der nachwirkenden Fürsorge dienen (BAG 40, 355 = AP Nr. 8 zu § 42 Schwbg, zu III 2 der Gründe). So heißt es aus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

drücklich in der Begründung des Gesetzes (BT-Drucks. 9/842 S. 52):

"Die Änderung dient der Beseitigung von Doppelleistungen bei der Gewährung von Übergangsgeld. Nach § 62 BAT und entsprechenden Vorschriften der Manteltarifverträge der Arbeiter wird nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Verrentung ein Übergangsgeld in Höhe des Bruttoarbeitsentgeltes gezahlt, und zwar grundsätzlich für vier Monate bzw., wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit begründet worden ist, für zwei Monate seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach § 63 Abs. 5 BAT werden auf dieses Übergangsgeld Renten und Versorgungsbezüge grundsätzlich angerechnet.

Da aufgrund der Rechtsprechung Übergangsgeld gleichbedeutend mit Arbeitsentgelt und Dienstbezügen ist, gilt dies aber wegen des Anrechnungsverbotes des § 42 SchwbG dann nicht, wenn diese Renten und vergleichbare Leistungen wegen der Behinderung bezogen werden."

Ziel des 2. Haushaltsstrukturgesetzes war es mithin, eine Rentenanrechnung auf solche Arbeitsentgelte und Dienstbezüge zu ermöglichen, die für Zeiträume nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

c) Der Wegfall des gesetzlichen Anrechnungsverbotes hat zur Folge, daß die tarifliche Anrechnungsbestimmung des § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT uneingeschränkt, also auch für Schwerbehinderte, gilt.

Im allgemeinen wird allerdings eine Tarifvorschrift, die gegen höherrangiges Recht verstößt, insoweit nichtig. Das hat

- 8 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

regelmäßig zur Folge, daß die Tarifvertragsparteien eine neue Regelung vereinbaren müssen, wenn das gesetzliche Hindernis wegfällt. Aber im vorliegenden Zusammenhang konnte nie ein Zweifel entstehen, daß § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT möglichst umfassend gelten sollte. Die Einschränkung durch das Anrechnungsverbot des § 42 a.F. SchwbG galt nur für eine bestimmte besonders geschützte Arbeitnehmergruppe und hat im Wortlaut der Tarifnorm keinen Niederschlag gefunden. Die Tarifvertragsparteien haben sie auch nicht zum Anlaß einer Ausnahmeregelung genommen. Deshalb ist davon auszugehen, daß seit Inkrafttreten der Neufassung des § 42 SchwbG auch schwerbehinderte Angestellte eine Anrechnung ihrer Sozialversicherungsrente nach § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT hinnehmen müssen.

3. Die Ansprüche des Klägers werden von der Neuregelung noch nicht erfaßt, weil das Arbeitsverhältnis bereits am 31. Dezember 1981 geendet hat. Das 2. Haushaltsstrukturgesetz ist erst am 1. Januar 1982 in Kraft getreten (Art. 41 2. HStruktG). Bis zum 31. Dezember 1981 erwachsene Ansprüche auf Übergangsgeld sind daher noch nach der alten Rechtslage zu beurteilen. Schwerbehinderte können ihr ungekürztes Übergangsgeld verlangen, wenn sie bis zum 31. Dezember 1981 ausgeschieden sind.

Aus dem Wortlaut und dem systematischen Zusammenhang der Vorschriften des Bundesangestelltentarifvertrages ergibt sich eindeutig, daß der Anspruch auf Übergangsgeld als einheitlicher Anspruch erwächst. Nach § 62 Abs. 1 BAT erhalten vollbeschäftigte Angestellte ein Übergangsgeld. Nach der Berechnungsvorschrift des § 63 Abs. 2 BAT beträgt das Übergangsgeld höchstens das Vierfache der letzten Monatsvergütung (nicht etwa vier Monatsvergütungen). Nach

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

der Vorschrift über die Auszahlung des Übergangsgeldes wird dieses in Monatsraten fällig (§ 64 BAT), es wird also ein einheitlicher Kapitalanspruch vorausgesetzt. Nichts anderes ergibt sich aus dem Zusammenhang der Vorschriften. Die Anspruchsvoraussetzungen des Übergangsgeldes und dessen Höhe werden in §§ 62, 63 BAT geregelt. Aus ihnen lassen sich Anspruchsgrund und -höhe abschließend ermitteln (ebenso Böhm/Spiertz, BAT, 2. Aufl., § 64 Anm. 1).

Der Anspruch auf Übergangsgeld ist mit dem letzten Tage des Arbeitsverhältnisses, im Falle des Klägers also mit dem 31. Dezember 1981 erwachsen. Nach § 62 Abs. 1 BAT erhält der Angestellte das Übergangsgeld am Tag der Beendigung. Dies entspricht auch allgemeinen Auslegungsgrundsätzen. Nach § 192 BGB ist unter dem Ende des Monats der letzte Tag des Monats zu verstehen. Aus dieser Auslegungsregel ergibt sich, daß ein am Ende eines Arbeitsverhältnisses entstehender Anspruch an dessen letztem Tag erwächst, also vor Ablauf dieses Tages entstanden ist (§ 188 Abs. 1 BGB). Die Gesetzesänderung, die am folgenden Tage in Kraft trat, konnte sich für den Kläger nicht mehr auswirken.

II. Der Kläger hat seinen Erfüllungsanspruch auch innerhalb der tariflichen Ausschlußfrist geltend gemacht.

1. Nach § 70 Abs. 1 BAT i. d. F. des 45. ÄndTarifvertrages vom 31. Oktober 1979 verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

Auch Ansprüche auf Übergangsgeld unterliegen dieser Ausschlußfrist, denn sie sind Ansprüche aus dem Arbeitsver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

trag. Sinn und Zweck des Übergangsgeldes ist es, dem ausgeschiedenen Angestellten die Übergangszeit zu erleichtern, bis er einen neuen Arbeitsplatz gefunden hat oder Rentenempfänger geworden ist. Das Übergangsgeld ist demnach eine Sonderleistung des Arbeitgebers mit Entgeltcharakter, mag es auch zusätzlich Versorgungscharakter haben, weil es erst nach dem Ausscheiden des Angestellten aus dem aktiven Dienst gezahlt wird (vgl. BAG Urteil vom 14. Februar 1977 - 4 AZR 579/75 - AP Nr. 5 zu § 70 BAT).

2. Der Kläger hat seinen Anspruch auf Auszahlung des einbehaltenen Übergangsgeldes innerhalb der Verfallfrist geltend gemacht. Hierfür reicht es aus, wenn der Gläubiger seine Forderung so deutlich bezeichnet, daß der Schuldner erkennen kann, aus welchem Sachverhalt und in welcher ungefähren Höhe er in Anspruch genommen wird (BAG Urteil vom 5. März 1981 - 3 AZR 559/78 - AP Nr. 9 zu § 70 BAT, zu II 2 a der Gründe). In diesem Sinne hat der Kläger seine Forderung bereits am 18. Januar 1982 angemeldet, indem er der Anrechnung der Sozialversicherungsrente auf sein Übergangsgeld (Bescheid vom 28. Dezember 1981) widersprach. Damit hat er zu erkennen gegeben, daß er die Anrechnung der gesetzlichen Sozialversicherungsrente auf sein Übergangsgeld nicht hinnehmen werde, weil ihm das beklagte Land aufgrund eines früheren Bescheides vom 3. November 1981 ein ungekürztes Übergangsgeld zugesagt hatte. Da sich der Widerspruch gegen die am 28. Dezember 1981 vorgenommene Kürzung richtet, hat der Kläger seine Forderung der Höhe nach ausreichend beziffert.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger seinen Widerspruch nicht dadurch eingeschränkt, daß er im Nachsatz um Überprüfung der erstmaligen Berechnung vom 3. November 1981 bat. Vielmehr hat

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

er damit seinen Widerspruch noch bekräftigt. Durch Bezugnahme auf den ersten Bescheid, in dem ihm ein ungekürztes Übergangsgeld von 12.771,08 DM bewilligt wurde, hat der Kläger zum Ausdruck gebracht, daß er diese Berechnung für richtig halte. Eine Kürzung des Übergangsgeldes hielt er für unberechtigt, was auch für das beklagte Land erkennbar war. Das galt ebenso für die mit Bescheid vom 25. März 1982 angerechnete Zusatzversorgungsrente. Deshalb war ein nochmaliger Widerspruch gegen diesen zweiten Kürzungsbescheid entbehrlich.

Als der Kläger am 18. Januar 1982 der Kürzung seines Übergangsgeldes widersprach, war die Sechsmonatsfrist noch nicht abgelaufen. Sie hatte mit der Fälligkeit der ersten Monatsrate, nämlich am 15. Januar 1982 begonnen. Für die später fällig gewordenen Raten reichte die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus (§ 70 Abs. 2 BAT).

Dr. Dieterich

Schaub

Dr. Peifer

Zieglwalner

Zilius



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)